



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL II 20/07

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL II

55. Jahrgang

Langen, 29. März 2007

Bekanntmachung der Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung von Lufttüchtigkeitsforderungen für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

Anhang II Schleppen von Luftfahrzeugen

NfL II-17/03 wird hiermit geändert.

Braunschweig, 1.3.2007

Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes

Sch w i e r c z i n s k i

DQS-zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000



Büro der Nachrichten für Luftfahrer:

Bekanntmachung der Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung von Lufttüchtigkeitsforderungen für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

vom 01. März 2007

Nachstehend gibt das Luftfahrt-Bundesamt die Änderung der Lufttüchtigkeitsforderungen für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, zuletzt veröffentlicht durch die NfL II - 17/03 vom 30. Januar 2003, bekannt:

Braunschweig, den 01. März 2007

Der Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczinski

Folgende Änderungen (**fettgedruckt**) sind im Anhang II Schleppen von Luftfahrzeugen erforderlich:

1. B. Gestaltung und Bauausführung
Im Unterpunkt IV. Schleppseil und Sollbruchstelle ist der 5. Satz um den Halbsatz **„für den Hängegleiterschlepp 60 m bis 80 m“** zu ergänzen.
2. D. Betriebsverhalten des Schleppzuges
 - a. Im Unterpunkt 5. ist folgender Satz nach dem 2. Satz einzufügen:
„Für das Schleppen von Hängegleitern ist die minimale, sichere Schleppgeschwindigkeit des Schleppzuges zu ermitteln. Sie darf 75 Prozent der im Schlepp erfliegbaren, maximalen Geschwindigkeit des Hängegleiters nicht überschreiten.“
 - b. Im Unterpunkt 9. ist der Klammersatz um folgenden Zusatz zu ergänzen:
„für den Hängegleiterschlepp 60 bis 80 m“
3. E. Festigkeit
Im Unterpunkt 3. ist nach dem 2. Satz folgender Satz einzufügen:
„Für das Schleppen von Luftsportgeräten sollte die Nennbruchfestigkeit nicht kleiner als 80 daN gewählt werden, als Richtwert gelten 120 bis 150 daN.“
4. F. Betriebsgrenzen und Angaben
Der Unterpunkt 1. ist um folgenden Punkt e) zu ergänzen:
„e. für das Schleppen von Hängegleitern, die minimale sichere Schleppgeschwindigkeit des Schleppzuges und die maximale Geschwindigkeit des Hängegleiters. Diese Daten sind auch im Gerätekenntblatt des Ultraleichtflugzeuges anzugeben.“